



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP HINWEISE FÜR ÄLTERE MENSCHEN



VORWORT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch die in der Zeit nach dem aktiven Berufsleben erzielten Einkünfte unterliegen der Besteuerung. Die zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter dienenden Einkünfte unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Zum Teil unterliegen sie, wie die Versorgungsbezüge, die der frühere Arbeitgeber zahlt (Pensionen, Betriebsrenten), dem Lohnsteuerabzug. Zum Teil werden sie, wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nur im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erfasst. Zum Teil sind die Alterseinkünfte voll umfänglich und zum Teil nur anteilig zu besteuern.

Diese Broschüre soll älteren Menschen einen Überblick über die für sie wichtigen Bestimmungen bei der Einkommensteuer verschaffen. Und weil viele von ihnen auch an ihre Erben denken, informiert sie auch über Erbschaft- und Schenkungsteuer. Weitere Auskünfte geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamts und die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

INHALT

I. EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER	5	4. Leistungen beim Übergang in den Ruhestand	27
1. Steuerpflicht von Altersbezügen	5	4.1 Abfindungen und Vorruhestandsleistungen	27
2. Renten	6	4.2 Altersteilzeit	28
2.1 Besteuerung von Basisrenten (Besteuerungsanteil)	7	5. Steuerliche Behandlung von Kapitallebensversicherungen	29
2.1.1 Gesetzliche Altersrente	7	6. Weitere Steuervergünstigungen	29
2.1.2 Witwen-/Witwerrente und Waisenrente	11	6.1 Freibetrag für Veräußerungsgewinne	30
2.1.3 Gesetzliche Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	11	6.2 Altersentlastungsbetrag	30
2.1.4 Weitere Basisrenten	11	6.3 Vorsorgeaufwendungen und weitere Sonderausgaben	33
2.1.5 Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung	12	6.4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen	35
2.2 Besteuerung von Zusatzversicherungs- und Privatrenten (Ertragsanteil)	14	7. Außergewöhnliche Belastungen	36
2.2.1 Zusatzversicherungsrenten	15	7.1 Krankheitskosten	38
2.2.2 Lebensversicherungsrenten und Renten aus Pensionskassen	15	7.2 Kuraufwendungen	38
2.2.3 Private Renten wegen Erwerbsminderung	15	7.3 Bestattungskosten	39
2.3 Besteuerung von Renten aus geförderten Altersvorsorgeverträgen, aus der geförderten betrieblichen Altersversorgung sowie von Versorgungsleistungen aus einer unentgeltlichen Betriebsübertragung	18	7.4 Pflegeaufwendungen	39
2.4 Steuerfreie Renten und Leistungen	18	7.5 Sonderregelungen für Menschen mit Behinderung	40
2.4.1 Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	19	7.5.1 Nachweis der Behinderung	41
2.4.2 Leistungen für Kindererziehung	19	7.5.2 Berücksichtigung des Pauschbetrages für Menschen mit Behinderung	41
2.5 Werbungskosten	19	7.5.3 Nicht durch den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung abgegoltene Aufwendungen	41
2.6 Rentenbezugsmitteilung	20	7.6 Pflege von Angehörigen	42
3. Pensionen und Betriebsrenten	21	7.7 Hinterbliebenen-Pauschbetrag	43
3.1 Freibeträge für Versorgungsbezüge	21	8. Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?	43
3.2 Lohnsteuerabzug bei Versorgungsbezügen	26	9. Berechnungsbeispiel zur Einkommensteuer	44

II. ERBSCHAFTSTEUER UND SCHENKUNGSTEUER

1. Erbschaftsteuer	47
2. Schenkungsteuer	47
3. Umfang der Besteuerung	47
3.1 Wert des erworbenen Vermögens	47
3.2 Nachlassverbindlichkeiten	50
3.3 Sachliche Steuerbefreiungen	50
3.4 Familienheimerwerb	51
3.4.1 Sachliche Freistellung der Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten/Lebenspartner	51
3.4.2 Sachliche Freistellung der Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten/Lebenspartner	52
3.4.3 Sachliche Freistellung der Vererbung eines Familienheims an Kinder und Enkel	52
3.5 Zugewinnausgleich	53
3.6 Begünstigtes Vermögen	54
3.6.1 Unternehmensvermögen	54
3.6.2 Vermietete Wohnimmobilien	55
4. Steuerklassen	55
5. Freibeträge	56
5.1 Persönliche Freibeträge	56
5.2 Besonderer Versorgungsfreibetrag	57
6. Steuersätze	57
7. Berechnungsbeispiel zur Erbschaftsteuer	58
8. Anzeige des Erwerbers und des Schenkers	59
9. Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung	60
10. Zuständiges Finanzamt	61

I. EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

1. Steuerpflicht von Altersbezügen

Alle Altersbezüge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig und unterliegen ggf. auch dem Lohnsteuerabzug. Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung müssen grundsätzlich steuerlich gleich behandelt werden. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden daher in die nachgelagerte Besteuerung überführt. Im Grundsatz bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase unbesteuert und dafür unterliegen die Auszahlungen in der Rentenphase der vollen Besteuerung. Da dies einen Systemwechsel gegenüber dem bis 2004 geltenden Recht darstellt, gibt es eine Übergangsphase. Dabei darf es zu keiner strukturellen Doppelbesteuerung kommen. Das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21) hat nämlich explizit betont, dass der Gesetzgeber nur dazu angehalten ist, eine strukturelle "doppelte Besteuerung" von ganzen Rentnergruppen beziehungsweise -jahrgängen zu verhindern, nicht aber eine solche in jedem individuellen Fall. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu zwei externe wissenschaftliche Kurzgutachten eingeholt. Diese haben übereinstimmend aufgezeigt, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht, neben dem vom Gesetzgeber u.a. – beginnend mit dem Jahr 2023 – angeordneten Entfall der prozentualen Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen sowie dem langsameren Anstieg des Besteuerungsanteils um jährlich nur noch einen halben Prozentpunkt, keiner zusätzlichen Regelung zur Rentenbesteuerung mehr bedarf.

Rentnerinnen und Rentner, die neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Einkünfte beziehen, müssen, solange der steuerpflichtige Teil der Rente das steuerliche Existenzminimum und die verschiedenen Freibeträge nicht übersteigt, keine Einkommensteuer bezahlen und keine Einkommensteuererklärung abgeben (siehe Nr. 8, S. 43).

Eine Steuerschuld entsteht aber voraussichtlich dann, wenn zusätzlich zur Rente noch andere Einkünfte hinzukommen, z. B. Beamten- oder Werkspensionen, Lohneinkünfte des Ehegatten, Mieteinkünfte oder Einkünfte aus Nebentätigkeiten. Zweifel über die

Steuerpflicht von Renteneinkünften lassen sich durch eine Nachfrage beim Finanzamt oder der Info-Hotline der Finanzämter (Tel. 0261 20179-279, Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr und Freitag 8–13 Uhr) rasch beseitigen.

2. Renten

Bei der Besteuerung von Alterseinkünften ist für die Frage, in welchem Umfang die Rentenzahlungen zu versteuern sind, zu unterscheiden zwischen

- Renten, die der sog. Basisversorgung dienen (Basisrenten) und
- sonstigen Renten.

Zu den Basisrenten zählen

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente, Erziehungsrente, Knappschaftsausgleichsleistung),
- Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- Renten aus steuerbegünstigten Leibrentenversicherungen. Voraussetzung ist, dass die Rententräger eine monatliche und lebenslange Leibrente gewähren und die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs (Vertragsabschlüsse nach 2011: 62. Lebensjahr) beginnt. Zudem dürfen die Versorgungsansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein (sog. „Rürup-Rente“).

Begrifflich handelt es sich bei all diesen Rentenarten um sog. „Leibrenten“, da die Rentenzahlungen gleich bleiben oder steigen und von der Lebenszeit der bezugsberechtigten Personen abhängig sind. Steuerlich erfasst werden auch einmalige Leistungen aus der Basisversorgung, wie z. B. Sterbegeld oder die Abfindung von Kleinstbetragsrenten. Im Ausnahmefall kann eine Rente auch steuerfrei sein (siehe Nr. 2.4, S. 18).

Renteneinkünfte werden steuerlich demjenigen zugerechnet, der sie als Berechtigter bezieht. So ist z. B. die Waisenrente keine Rente des hinterbliebenen Elternteils, sondern eine Rente des Kindes.

Leistungen des ehemaligen Arbeitgebers – einschließlich solcher aus einer Unterstützungskasse – werden in der Regel den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet; diese unterliegen dann grundsätzlich dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 19 Einkommensteuergesetz – EStG –, Lohnsteuerabzug).

Zu den sonstigen Renten gehören zum Beispiel

- betriebliche Renten aus Pensionskassen (soweit die Beitragszahlungen nicht steuerfrei waren),
- Renten aus Lebensversicherungen (privaten Rentenversicherungen), die nicht die Voraussetzungen für eine Basisrente erfüllen,
- Renten aus privaten Unfallversicherungen,
- private Veräußerungsrenten (z. B. aus einem Hausverkauf) und private Versorgungsrenten (z. B. private Erwerbsminderungsrente).

Renten, die ein ehemaliger Unternehmer als betriebliche Versorgungsrente oder aus der Veräußerung seines Betriebes erhält, sind nachträgliche Betriebseinnahmen und als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zu versteuern. Die Renten aus der Veräußerung eines Betriebes gehören jedoch zu den sonstigen Einkünften, wenn der Barwert der Rente bereits als Teil des Veräußerungsgewinns versteuert worden ist.

Alle Arten von Alterseinkünften sind rechtlich grundsätzlich selbständig und werden daher nach den für die jeweiligen Einnahmen geltenden Vorschriften versteuert. Wird beispielsweise eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit später in die Altersrente umgewandelt, so wird eine neue Rente begründet. Gleiches gilt bei Witwen- oder Waisenrenten (zu den hierbei geltenden Besonderheiten siehe Nr. 2.1.5, S. 12). Die Leistungen des ehemaligen Arbeitgebers aus einer Pensionszusage oder einer Unterstützungskasse werden unabhängig vom Bezug einer gesetzlichen Altersrente besteuert und zwar in der Regel als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

2.1 Besteuerung von Basisrenten (Besteuerungsanteil)

2.1.1 Gesetzliche Altersrente

Während der Übergangszeit auf die vollständige nachgelagerte Besteuerung – nunmehr bis zum Jahr 2058 – unterliegt nur ein Teil der gesetzlichen Altersrente der Besteuerung. Entscheidend für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils ist das Jahr des Rentenbeginns. Ausgehend vom steuerpflichtigen Teil der Rente wird dann ein steuerfreier Rentenbetrag ermittelt. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente gleich.

Für alle Renten, die bereits vor 2005 bezogen wurden, betragen der steuerpflichtige und folglich auch der steuerfreie Teil der Rente für das Jahr 2005 jeweils 50 % des Rentenbetrages 2005. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der steuerpflichtige Teil entsprechend der nachstehenden Tabelle. Gleichzeitig vermindert sich der steuerfreie Rententeil entsprechend. Das Alter des Rentenempfängers im Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs ist für die steuerliche Behandlung unerheblich.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerter Anteil der Rente	Steuerfreier Anteil der Rente
bis 2005	50,0 %	50,0 %
2006	52,0 %	48,0 %
2007	54,0 %	46,0 %
2008	56,0 %	44,0 %
2009	58,0 %	42,0 %
2010	60,0 %	40,0 %
2011	62,0 %	38,0 %
2012	64,0 %	36,0 %
2013	66,0 %	34,0 %
2014	68,0 %	32,0 %
2015	70,0 %	30,0 %
2016	72,0 %	28,0 %
2017	74,0 %	26,0 %
2018	76,0 %	24,0 %
2019	78,0 %	22,0 %
2020	80,0 %	20,0 %
2021	81,0 %	19,0 %
2022	82,0 %	18,0 %
2023	82,5 %	17,5 %
2024	83,0 %	17,0 %
2025	83,5 %	16,5 %
2026	84,0 %	16,0 %
2027	84,5 %	15,5 %
2028	85,0 %	15,0 %
2029	85,5 %	14,5 %
2030	86,0 %	14,0 %
2031	86,5 %	13,5 %

2032	87,0 %	13,0 %
2033	87,5 %	12,5 %
2034	88,0 %	12,0 %
2035	88,5 %	11,5 %
2036	89,0 %	11,0 %
2037	89,5 %	10,5 %
2038	90,0 %	10,0 %
2039	90,5 %	9,5 %
2040	91,0 %	9,0 %
2041	91,5 %	8,5 %
2042	92,0 %	8,0 %
2043	92,5 %	7,5 %
2044	93,0 %	7,0 %
2045	93,5 %	6,5 %
2046	94,0 %	6,0 %
2047	94,5 %	5,5 %
2048	95,0 %	5,0 %
2049	95,5 %	4,5 %
2050	96,0 %	4,0 %
2051	96,5 %	3,5 %
2051	97,0 %	3,0 %
2053	97,5 %	2,5 %
2054	98,0 %	2,0 %
2055	98,5 %	1,5 %
2056	99,0 %	1,0 %
2057	99,5 %	0,5 %
2058	100,0 %	0 %

Die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt anhand des Rentenbetrages des ersten Jahres nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für Renten, die bereits vor 2005 zu laufen begonnen haben, wird der Rentenbetrag des Jahres 2005 zu Grunde gelegt.

Beispiel:

Die Arbeitnehmerin Berta Bach ist 2004 „in Rente gegangen“ und erhält 1.000,- € monatlich (= 12.000,- € jährlich). Der steuerpflichtige (und der steuerfreie) Anteil ihrer Rente für das Jahr 2005 beträgt 6.000,- € (50 % von 12.000,- €).

Der steuerfreie Rentenbetrag wird für jeden Rentenjahrgang grundsätzlich dauerhaft auf die Laufzeit der Rente festgeschrieben und bleibt unverändert. Regelmäßige Rentenanpassungen haben keinen Einfluss auf die Höhe des steuerfreien Betrages und werden damit vollständig besteuert. Verändert sich jedoch der Jahresbetrag der Rente aus tatsächlichen (z. B. wegen Anrechnung anderer Bezüge) oder rechtlichen Gründen, erfolgt eine Anpassung. Wird zum Beispiel im Todesjahr nur der halbe Jahresbetrag der Rente gezahlt, wird der steuerfreie Rentenbetrag um die Hälfte gekürzt.

Beispiel:

Arbeitnehmer Anton Abel bezieht seit dem 1. November 2005 eine Altersrente. Ab Rentenbeginn bis einschließlich Juni 2007 erhält er monatlich 1.000,- €. Die Renteneinnahmen des Anton Abel sind planmäßig angestiegen und betragen im Jahr 2024 17.754 €.

Der steuerpflichtige und damit auch der steuerfreie Betrag der Rente beträgt 50 %, weil der Zeitpunkt des Rentenbeginns (1. November 2005) im Jahr 2005 liegt.

Die Ermittlung des festzuschreibenden steuerfreien Rentenbetrages erfolgt anhand des Jahresrentenbetrages für das Jahr 2006. Dieser beläuft sich somit auf 50 % von 12.000,- € ($12 \times 1.000,- \text{ €}$) = 6.000,- €.

Anton Abel hat im Jahr 2024 somit Renteneinnahmen von 17.754,- € zu versteuern (17.754,- € abzüglich des steuerfreien Rentenbetrags von 6.000,- €).

Die regelmäßige Rentenerhöhung hat keine Auswirkung auf die Höhe des steuerfreien Rentenbetrags von 6.000,- €, dieser bleibt für die gesamte Laufzeit der Rente gleich.

Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse werden nach vorstehenden Grundsätzen wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung behandelt.

2.1.2 Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten

Stirbt der Versicherte, erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner eine Witwen-/Witwerrente und seine Kinder eine Waisenrente, soweit bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen. Diese gesetzlichen Renten gehören zu den Basisrenten und werden entsprechend versteuert (siehe Nr. 2.1.1, S. 7).

Private Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten, die nicht die Voraussetzungen für Basisrenten erfüllen, werden wie sonstige Renten besteuert (siehe Nr. 2.2, S. 14).

2.1.3 Gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden gezahlt, wenn vor Erreichen der Altersgrenze ganz oder teilweise eine Erwerbsminderung eintritt. Der Anspruch auf diese Renten erlischt spätestens ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Altersrente. Diese Renten sind also auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, und zwar auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des Rentenbezuges und dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente. Steuerlich werden diese Renten als Basisrenten behandelt.

Folgt eine Altersrente einer Rente wegen Erwerbsminderung nach, so handelt es sich um eine sog. Folgerente. Bezüglich der steuerlichen Besonderheiten siehe Nr. 2.1.5.

2.1.4 Weitere Basisrenten

Hierzu zählen insbesondere Renten aus steuerbegünstigten Leibrentenversicherungen (sog. Rürup-Renten) und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungswerke für Rechtsanwälte oder Steuerberater), sowie Erziehungsrenten und einmalige Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese werden – wie gesetzliche Altersrenten – grundsätzlich nach den vorstehenden Regeln versteuert.

Besonderheiten können sich insbesondere bei Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ergeben. Wurden bis zum 31.12.2004 mindestens 10 Jahre lang höhere Beiträge als der gesetzliche Höchstbetrag zur Rentenversicherung gezahlt, so kann auf Antrag der Teil der Rente, der auf diese Beiträge entfällt, mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel, siehe auch Nr. 2.2, S. 14). Diese Beträge müssen durch Bescheinigung des Versorgungsträgers nachgewiesen werden. Der Antrag kann frühestens im Jahr des Rentenbeginns gestellt werden.

2.1.5 Besonderheiten bei Folgerenten aus derselben Versicherung

Folgen nach 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, z. B. eine Altersrente folgt einer Rente wegen Erwerbsminderung nach, wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Rentenbetrages nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen.

Vielmehr wird – zugunsten des Rentners – ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten der vorhergehenden Renten abgezogen werden. Dabei kann sich aber kein geringerer steuerpflichtiger Rententeil als 50 % ergeben.

Eine Folgerente liegt auch vor, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind, wie z. B. bei einer Altersrente mit nachfolgender Witwen-/Witwerrente.

Beispiel:

Eva Eitel bezieht von Oktober 2009 bis Dezember 2012 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Erwerbsminderungsrente i. H. v. 1.000,- €. Ab Januar 2013 erhält sie eine Altersrente i. H. v. 2.000,- €, die sich ab Juli 2013 auf 2.005,- € und ab Juli 2014 auf 2.033,40 € erhöht. Die Renteneinnahmen von Eva Eitel sind planmäßig angestiegen und betragen im Jahr 2024 33.331 €.

In den Jahren 2009 bis 2012 sind 58 % steuerpflichtig, s. Tabelle S. 8. Ab dem Jahr 2013 ermittelt sich der steuerpflichtige Rentenanteil für die gewährte Altersrente wie folgt:

Rentenbeginn der Altersrente	Januar 2013
abzgl. der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente (3 Jahre und 3 Monate) = fiktiver Rentenbeginn	Oktober 2009

Im Jahr 2013 sind 58 % des Jahresbetrags der Rente zu versteuern (d. h. 58 % von 24.030,- € (6 x 2.000,- € + 6 x 2.005,- €) = 13.937,40 €).
Im Jahr 2014 ergibt sich folgende Berechnung

Besteuerungsanteil lt. Tabelle	58 %
Jahresbetrag der Rente in 2014: 6 x 2.005,- € + 6 x 2.033,40 €	24.230,40 €
Betragsmäßiger Besteuerungsanteil (58 % von 24.230,40 €)	14.053,63 €

Der steuerfreie Rentenbetrag richtet sich nach dem Folgejahr des Rentenbeginns (d. h. 2014) und beträgt 42 % der Jahresrente für 2014, hier also (auf volle Euro aufgerundet) 10.177,- €. Dieser Betrag ändert sich in den Folgejahren grundsätzlich nicht mehr. Eva Eitel hat im Jahr 2024 somit Renteneinnahmen von 23.154,- € (33.331,- € abzüglich 10.177,- €) zu versteuern.

Renten, die vor 2005 geendet haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der nachfolgenden Rente nicht aus.

2.2 Besteuerung von Zusatzversorgungsrenten und Privatrenten (Ertragsanteil)

Soweit die Rentenbezüge zu den sonstigen Einkünften, aber nicht zur Basisversorgung (s. Nr. 2.1, S. 7) gehören, unterliegen sie nur in Höhe eines gesetzlich geregelten Ertragsanteils der Einkommensteuer.

Der Ertragsanteil entspricht den pauschal ermittelten Zinsen, die sich dadurch ergeben, dass das angesammelte Rentenskapital einschließlich der bis zum Rentenbeginn aufgelaufenen Zinsen nicht auf einmal, sondern in Raten (d. h. verzinslich) zurückgezahlt wird. Dabei wird die Verzinsung des Kapitals zu Rentenbeginn mit 3 % jährlich typisierend festgelegt und der Gesamtbetrag der anhand der statistischen Lebenserwartung ermittelten Zinsen auf die einzelnen Jahre gleichmäßig verteilt. Jede Rentenzahlung enthält somit eine nicht steuerpflichtige Rückzahlung von Kapital und einen Ertragsanteil. Dieser Anteil ist einkommensteuerpflichtig.

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils von Leibrenten richtet sich nach dem Alter des Bezugsberechtigten im Zeitpunkt des Rentenbeginns. Die Ertragsanteile können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr		Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr	
	Ertragsanteil		Ertragsanteil
0 bis 1	59 %	27	46 %
2 bis 3	58 %	28 bis 29	45 %
4 bis 5	57 %	30 bis 31	44 %
6 bis 8	56 %	32	43 %
9 bis 10	55 %	33 bis 34	42 %
11 bis 12	54 %	35	41 %
13 bis 14	53 %	36 bis 37	40 %
15 bis 16	52 %	38	39 %
17 bis 18	51 %	39 bis 40	38 %
19 bis 20	50 %	41	37 %
21 bis 22	49 %	42	36 %
23 bis 24	48 %	43 bis 44	35 %
25 bis 26	47 %	45	34 %

46 bis 47	33 %	68	16 %
48	32 %	69 bis 70	15 %
49	31 %	71	14 %
50	30 %	72 bis 73	13 %
51 bis 52	29 %	74	12 %
53	28 %	75	11 %
54	27 %	76 bis 77	10 %
55 bis 56	26 %	78 bis 79	9 %
57	25 %	80	8 %
58	24 %	81 bis 82	7 %
59	23 %	83 bis 84	6 %
60 bis 61	22 %	85 bis 87	5 %
62	21 %	88 bis 91	4 %
63	20 %	92 bis 93	3 %
64	19 %	94 bis 96	2 %
65 bis 66	18 %	ab 97	1 %
67	17 %		

2.2.1 Zusatzversorgungsrenten

Renten, die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und vergleichbaren Zusatzversorgungseinrichtungen geleistet werden und auf versteuerten Zuführungen beruhen, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (s. Nr. 2.2, S. 14). Soweit die Renten auf steuerfreien Zuführungen beruhen s. Nr. 2.3, S. 18

2.2.2 Lebensversicherungsrenten und Renten aus Pensionskassen

Die Besteuerung erfolgt mit dem Ertragsanteil (s. Nr. 2.2, S. 14). Die Beiträge müssen aus voll versteuertem Einkommen entrichtet worden sein und es darf sich nicht um einen geförderten Altersvorsorgevertrag (sog. „Riester-Rente“) handeln. Wurden steuerfreie Arbeitgeberbeiträge geleistet, greift insoweit die vollumfängliche Besteuerung (s. Nr. 2.3, S. 18).

2.2.3 Private Renten wegen Erwerbsminderung

Die Renten aus einer privaten Erwerbsminderungsversicherung, die nicht die Voraussetzungen als Basisrente erfüllen, werden wie die übrigen unter Nr. 2.2 genannten sonstigen Renten mit dem Ertragsanteil versteuert.

Handelt es sich hierbei um eine sog. abgekürzte Leibrente, die auf eine bestimmte Laufzeit bzw. den vorhergehenden Ablauf der Lebenszeit begrenzt ist (z. B. eine Erwerbsminderungsrente der VBL wird nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt), so erfolgt die Versteuerung mit dem Ertragsanteil nach der besonderen Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV. Maßgebend hierbei ist grundsätzlich die Laufzeit der Rente:

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Ertragsanteil vorbehaltlich Spalte 3	Ertragsanteil ist der Tabelle auf den Seiten 13/14 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn der Rente daste Lebensjahr vollendet hat
1	0 %	Entfällt
2	1 %	Entfällt
3	2 %	97
4	4 %	92
5	5 %	88
6	7 %	83
7	8 %	81
8	9 %	80
9	10 %	78
10	12 %	75
11	13 %	74
12	14 %	72
13	15 %	71
14 bis 15	16 %	69
16 bis 17	18 %	67
18	19 %	65
19	20 %	64
20	21 %	63
21	22 %	62
22	23 %	60
23	24 %	59
24	25 %	58
25	26 %	57
26	27 %	55

27	28 %	54
28	29 %	53
29 bis 30	30 %	51
31	31 %	50
32	32 %	49
33	33 %	48
34	34 %	46
35 bis 36	35 %	45
37	36 %	43
38	37 %	42
39	38 %	41
40 bis 41	39 %	39
42	40 %	38
43 bis 44	41 %	36
45	42 %	35
46 bis 47	43 %	33
48	44 %	32
49 bis 50	45 %	30
51 bis 52	46 %	28
53	47 %	27
54 bis 55	48 %	25
56 bis 57	49 %	23
58 bis 59	50 %	21
60 bis 61	51 %	19
62 bis 63	52 %	17
64 bis 65	53 %	15
66 bis 67	54 %	13
68 bis 69	55 %	11
70 bis 71	56 %	9
72 bis 74	57 %	6
75 bis 76	58 %	4
77 bis 79	59 %	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist der Tabelle auf den Seiten 14/15 zu entnehmen	

Beispiel:

Fred Frank (57 Jahre) erhält eine Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von 1.000,- € pro Monat von einer privaten selbständigen Rentenversicherung. Die Rente läuft bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, insgesamt somit 8 Jahre.

Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente. Die Versteuerung erfolgt mit dem besonderen Ertragsanteil nach § 55 EStDV. Dieser beträgt für Fred Frank 9 % des Jahresrentenbetrags.

2.3 Besteuerung von Renten aus geförderten Altersvorsorgeverträgen, aus der geförderten betrieblichen Altersversorgung sowie von Versorgungsleistungen aus einer unentgeltlichen Betriebsübertragung

Renten aus einem Altersvorsorgevertrag (sog. Riester-Vertrag) sind in vollem Umfang zu versteuern, soweit sie auf Beitragsleistungen beruhen, die steuerfrei zugeführt oder durch die Altersvorsorgezulage gefördert wurden. Entsprechendes gilt für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die durch steuerfreie Arbeitgeberbeiträge erworben wurden.

In vollem Umfang steuerpflichtig sind auch Versorgungsleistungen aus einer nach 2007 vereinbarten unentgeltlichen Betriebsübertragung. Versorgungsleistungen aus einer vor 2008 vereinbarten unentgeltlichen Betriebsübertragung werden voll besteuert, wenn sie abänderbar sind und mit dem Ertragsanteil besteuert, wenn sie nicht abänderbar sind.

2.4 Steuerfreie Renten und Leistungen

Die Einnahmen aus den häufigsten Renten unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Steuerfrei sind nur solche Renten, die in § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausdrücklich bezeichnet sind. Hier einige Beispiele für steuerfreie Renten:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Renten, die von einer Berufsgenossenschaft wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt werden),
- Kriegsbeschädigungsrenten (Leistungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen),
- Wiedergutmachungsrenten (Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts),
- Rentenabfindung nach § 107 SGB VI und Beitragserstattungen nach § 26 SGB IV, §§ 204, 205, 207, 210 und 286d SGB VI

2.4.1 Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner

Freiwillig krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner erhalten von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung neben dem Rentenbetrag auch einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen.

Diese Zuschüsse sind nach § 3 Nr. 14 EStG von der Einkommensteuer befreit. Nur der eigentliche Rentenbetrag unterliegt daher der Besteuerung.

Bei der Auszahlung der Rente und des Zuschusses werden die Krankenversicherungsbeiträge einbehalten. Diese Beiträge können nur in Höhe der über die steuerfreien Zuschüsse hinaus selbst aufgewendeten Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zur letztendlichen Abzugshöhe der steuerlich begünstigten Krankenversicherungsbeiträge vgl. Nr. 6.3, S. 33/34.

2.4.2 Leistungen für Kindererziehung

Die Leistungen für Kindererziehung und deren steuerliche Behandlung richten sich nach dem Geburtsjahrgang der Mutter. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten feste Beträge; diese Leistungen sind steuerfrei.

Dagegen wirken Kindererziehungszeiten bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 rentensteigernd; diese Rentenerhöhung ist nicht steuerfrei, sondern als Teil der Rente zu erfassen und wie die Basisrente zu besteuern.

2.5 Werbungskosten

Für alle Renten gilt, dass der steuerpflichtige Rentengesamtbetrag mindestens um einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102,- € jährlich gekürzt wird, wenn keine höheren Werbungskosten (z. B. Gewerkschaftsbeiträge) nachgewiesen werden.

Beispiel:

Die Arbeitnehmerin Carla Christ bezieht seit dem zweiten Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Beginn der Rente ist der 01.01.2013. Die Jahresrente in 2013 beträgt 7.924,- € und in 2014 insgesamt 8.000,- € und ist 2024 planmäßig auf 11.033,- € angestiegen.

Die Rente stellt eine Leibrente dar, die zur Basisversorgung gehört. Der steuerpflichtige Anteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und beträgt hier 66% der Bezüge (siehe Tabelle zu Nr. 2.1.1, S. 7).

Steuerpflichtiger Rentenanteil in 2013	
(66 % von 7.924,- €)	<u>5.229,84 €</u>
Werbungskostenpauschbetrag	- 102,- €
Steuerpflichtige Renteneinkünfte 2013	5.127,84 €
Steuerpflichtiger Rentenanteil in 2014	
(66 % von 8.000,- €)	<u>5.280,- €</u>
Werbungskostenpauschbetrag	- 102,- €
Steuerpflichtige Renteneinkünfte 2014	5.178,- €

Der für die restliche Laufzeit des Rentenbezugs maßgebende steuerfreie Rentenbetrag wird anhand der Jahresrente für 2014 ermittelt und beträgt 2.720,- € (34 % von 8.000,- €). Carla Christ muss 2024 daher einen Rentenbetrag von 8.313,- € (11.033,- € abzüglich 2.720,- €) vor Abzug von Werbungskosten versteuern.

2.6 Rentenbezugsmitteilung

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten haben bis Ende Februar des Folgejahres der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über den Leistungsempfänger sowie die Höhe und den Zeitpunkt des Rentenbezugs zu übermitteln. Der Rentenempfänger wird über die Datenmitteilung durch die mitteilende Institution unterrichtet. Die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellt der Finanzverwaltung die übermittelten Daten zur Verfügung.

Die Rentenbezugsmitteilung entbindet jedoch nicht von der gegebenenfalls bestehenden Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (s. Nr. 8, S. 43).

3. Pensionen und Betriebsrenten

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Witwen und Waisen, also Pensionen, sind in voller Höhe wie Arbeitslohn zu versteuern – und nicht nur mit einem Besteuerungsanteil wie die gesetzlichen Renten. Freibeträge für Versorgungsbezüge mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen ab. Auch die Bezüge, die der ehemalige Arbeitgeber unmittelbar oder über eine Unterstützungskasse zahlt (sog. Betriebsrenten oder Werkspensionen), sind steuerrechtlich als Versorgungsbezüge zu behandeln.

Die Versorgungsbezüge ehemaliger Bediensteter zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen (z. B. NATO, OECD) setzen sich in bestimmten Fällen aus Pensionen und Leibrenten zusammen. Dann ist eine Aufteilung in nach Nr. 2 (Renten) und Nr. 3 (Pensionen) zu behandelnde Teile erforderlich.

Empfänger von Versorgungsbezügen unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die Lohnsteuer wird nach der Steuerklasse und den übrigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechnet.

3.1 Freibeträge für Versorgungsbezüge

Der Versorgungs-Freibetrag wird gewährt für beamtenrechtliche Ruhegehälter, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeiträge von öffentlichen Arbeitgebern. Er wird auch gewährt, wenn private Arbeitgeber Versorgungsbezüge wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenenbezüge oder Versorgungsbezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze zahlen. Zahlen private Arbeitgeber Versorgungsbezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze, kann ein Versorgungsfreibetrag nur gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Schwerbehinderten, also bei Behinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, gilt eine Altersgrenze von 60 Jahren.

Von 2005 an werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge für jeden neuen Versorgungsbezugsjahrgang abgeschmolzen. Zugleich entfällt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen. Als Ausgleich dafür wird für die Übergangszeit ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt. Die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns (vgl. nachstehende Tabelle). Wenn dem Versorgungsbezug ein Hinterbliebenenbezug (Witwen- oder Waisengeld) folgt, werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge nach dem ursprünglichen Versorgungsbeginn ermittelt.

Jahr des Versorgungsbeginns	VERSORGUNGSFREIBETRAG		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in €
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in €	
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	14,0	1.050	315
2024	13,6	1.020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261

2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0	0	0

Die Freibeträge für Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage des Versorgungsbezugs für Januar 2005 bzw. des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat bei einem Versorgungsbeginn ab 2005. Bei Altersversorgungsbezügen von privaten Arbeitgebern ist frühestens der Monat der Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. bei Schwerbehinderung des 60. Lebensjahres maßgebend.

Der maßgebende Monatsbetrag wird verzweifacht und um die voraussichtlichen Sonderzahlungen des Erstjahres erhöht. Auf diese Gesamtsumme wird der Versorgungsfreibetrag errechnet und um den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag erhöht.

Der so ermittelte Freibetrag für Versorgungsbezüge gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezuges. Zu einer Neuberechnung des Freibetrags für Versorgungsbezüge kommt es nur, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anrechnungs-, Ruhe-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen ändert. Werden die Versorgungsbezüge nur für einen Teil des Jahres gezahlt, werden die Freibeträge gewölftelt.

Werden Versorgungsbezüge nicht laufend gezahlt, wird der Freibetrag nicht zeitanteilig gekürzt. Dies betrifft das Sterbegeld oder eine Kapitalisierung/Abfindung von sonst monatlich gezahlten Versorgungsbezügen.

Beispiel 1:

Der Versorgungsempfänger Gustav Ganz erhält ab Dezember 2012 eine Werkspension in Höhe von 600,- € monatlich; die jährliche Sonderzahlung beträgt 200,- €.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag sind die laufenden Versorgungsbezüge für Dezember 2012 in Höhe von 600,- € x 12 zzgl. der Sonderzahlung in Höhe von 200,- € = 7.400,- €.

Bei einem Versorgungsbeginn in 2012 beträgt der für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags anzuwendende Prozentsatz 28,8 der maßgeblichen Bemessungsgrundlage. Es ergibt sich ein Versorgungsfreibetrag von 2.131,20 € (7.400,- € x 28,8 %) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 648,- € (vgl. Tabelle zu Nr. 3.1, S. 22/23). Von den Versorgungsbezügen bleiben also künftig 2.779,20 € im Jahr steuerfrei.

Beispiel 2:

Derselbe Sachverhalt wie Beispiel 1. Die Sonderzahlung wird aber im Jahr 2013 auf 100,- € gekürzt und entfällt ab dem Jahr 2015 ganz. Im Jahr 2024 beträgt die Werkspension 8.838,40 €.

Von den Versorgungsbezügen 2013 in Höhe von 7.300,- € (600,- € x 12 zzgl. 100,- € Sonderzahlung) werden die für das Jahr 2012 ermittelten Freibeträge für Versorgungsbezüge von 2.779,20 € (Ermittlung vgl. Beispiel 1) abgezogen. Eine Neuberechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge aufgrund der Verringerung der Sonderzahlung ab 2013 erfolgt nicht. Steuerpflichtig sind im Jahr 2013 4.520,80 €. Im Jahr 2024 sind 6.059,20 € steuerpflichtig.

Beispiel 3:

Derselbe Sachverhalt wie Beispiel 1. Die Werkspension beträgt seit Januar 2024 736,53 €. Am 15.02.2024 verstirbt der Versorgungsempfänger Gustav Ganz; er erhält also insgesamt 1.473,06 € in 2024. Seine Witwe Gabi Ganz erhält ab März 2024 laufende Hinterbliebenenbezüge i. H. v. 442,- € monatlich. Daneben wird ihr in 2024 einmalig ein Sterbegeld i. H. v. 1.200,- € gezahlt.

Versorgungsbezüge des Verstorbenen:

Von den Versorgungsbezügen des Verstorbenen bleiben 2/12 von 2.779,20 € (Freibeträge für Versorgungsbeträge aus 2012) = 463,20 € steuerfrei. Es verbleiben somit steuerpflichtige Versorgungsbezüge i. H. v. 1.009,86 € (1.473,06 € abzgl. 463,20 €).

Laufender Hinterbliebenenbezug:

Für die Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge der Witwe ist der monatliche Versorgungsbezug zunächst auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Auf den hochgerechneten Jahresbetrag (442,- € x 12 Monate = 5.304,- €) werden der für den Verstorbenen maßgebende Prozentsatz und Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (hier: 28,8 % / max. 2.160,- €) zuzüglich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag von 648,- € angewandt. Im Beispiel ergibt sich ein jährlicher Versorgungsfreibetrag i. H. v. 1.527,55 € (5.304,- € Jahresbetrag x Prozentsatz des Verstorbenen

i. H. v. 28,8). Da der laufende Hinterbliebenenbezug in 2024 nur für zehn Monate gezahlt wurde, erhält die Witwe 10/12 dieses Versorgungsfreibetrags, $1.527,55 \text{ €} \times 10/12 = 1.272,96 \text{ €}$. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag beträgt hier 540 € ($648 \text{ €} \times 10/12$).

Sterbegeld:

Das Sterbegeld ist ein gesonderter Versorgungsanspruch der Witwe. Auf den gezahlten Gesamtbetrag von 1.200 € werden ebenfalls der für den Verstorbenen maßgebende Prozentsatz und Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (hier: $28,8 \% / \text{max. } 2.160 \text{ €}$), zuzüglich des Zuschlags von 648 € angewandt. Beim Sterbegeld werden die Freibeträge nicht gezwölfelt. Der Versorgungsfreibetrag für das Sterbegeld beträgt somit $345,60 \text{ €}$ ($1.200 \text{ €} \times 28,8 \%$), der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 648 € .

Von den beiden Versorgungsbezügen der Witwe im Jahr 2024 bleiben der Versorgungsfreibetrag von insgesamt $1.618,56 \text{ €}$ ($1.272,96 \text{ €} + 345,60 \text{ €}$; der maßgebliche Höchstbetrag von 2.160 € wird nicht erreicht) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 648 € (der Zuschlag kann nicht mehrfach gewährt werden) steuerfrei. Bei der Witwe sind somit Versorgungsbezüge i. H. v. $3.353,44 \text{ €}$ steuerpflichtig (Hinterbliebenenbezüge $4.420 \text{ €} + \text{Sterbegeld } 1.200 \text{ €} = 5.620 \text{ €}$ abzgl. Versorgungsfreibetrag $1.618,56 \text{ €}$ und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 648 €).

3.2 Lohnsteuerabzug bei Versorgungsbezügen

Bevor die Pension ausbezahlt wird, muss die auszahlende Stelle die Lohnsteuer einbehalten. Für die Berechnung der Lohnsteuer werden folgende Beträge nicht herangezogen:

- a) der Versorgungs-Freibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei monatlicher Zahlungsweise in Höhe von einem Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrags.

Beispiel:

Beamtenpension, die 2012 begonnen hat,	
in Höhe von monatlich	1.500,- €
Versorgungsfreibetrag 28,8 % von 1.500,- € = 432,- €, höchstens 1/12 von 2.160 €	- 180,- €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 54,- €
zu versteuern lt. Lohnsteuertabelle	1.266,- €

- b) der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € jährlich; dieser ist in die Lohnsteuertabelle für Versorgungsbezüge eingearbeitet.

Bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt das Finanzamt den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag automatisch.

4. Leistungen beim Übergang in den Ruhestand

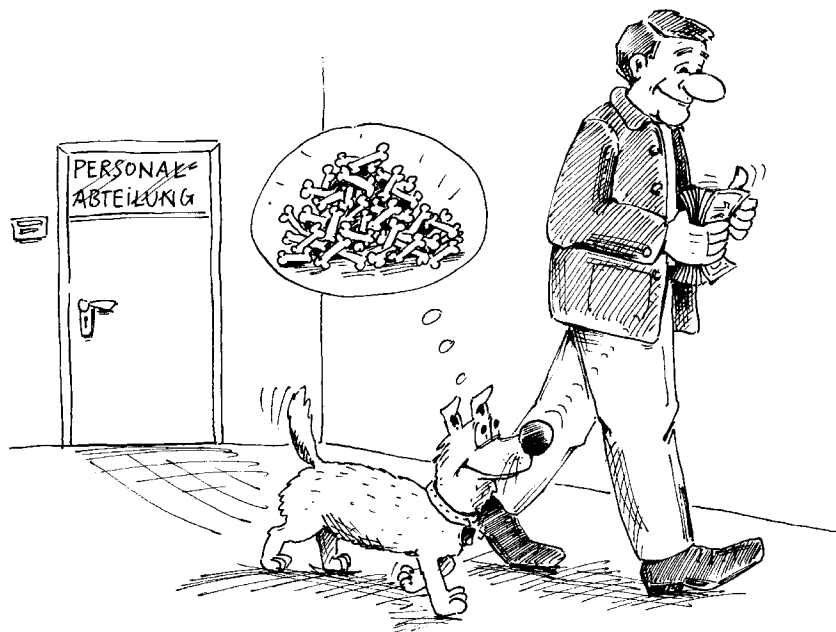
4.1 Abfindungen und Vorruhestandsleistungen

Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses unterliegen wie die bis dahin gezahlten Arbeitslöhne dem Lohnsteuerabzug.

Die Abfindung wird unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung auf Antrag einem ermäßigten Steuersatz unterworfen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

Arbeitgeber verpflichten sich gelegentlich, Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer zu zahlen, wenn diese vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Vorruhestandsleistungen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei Arbeitnehmern im Vorruhestand, die das 63. Lebensjahr oder als Schwerbehinderte das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vorruhestandsleistungen um die Freibeträge für Versorgungsbezüge und den (in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten) Werbungskosten-Pauschbetrag gekürzt.



4.2 Altersteilzeit

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres sind Arbeitnehmer, die sich in Altersteilzeit befinden, steuerlich begünstigt. Die Arbeitszeit wird dabei auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert und kann entweder als gleichmäßige Teilzeitarbeit oder in Vollzeitarbeitsblöcken, kombiniert mit Freizeitblöcken, erbracht werden. Der (reduzierte) Arbeitslohn ist für den gesamten Zeitraum in beiden Fallgruppen gleich hoch; er wird um sog. Aufstockungsbeträge erhöht. Außerdem kann der Arbeitgeber freiwillige zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge übernehmen, um die spätere Rentenminderung bei dem vorzeitigen Bezug der Altersrente zu mildern oder zu verhindern.

In den Fällen der Altersteilzeitarbeit gilt steuerlich Folgendes:

- Der Arbeitslohn unterliegt dem Lohnsteuerabzug nach allgemeinen Grundsätzen; das gilt auch bei Blockzeitmodellen.
- Die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sind steuerfrei, unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass sich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer der Steuersatz für das steuerpflichtige Einkommen erhöht. Nähere Auskünfte erteilt das Finanzamt, Info-Hotline 0261 20179-279.

- Die vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Rentenversicherungsbeiträge sind zur Hälfte der Beiträge steuerfrei. Der verbleibende steuerpflichtige Teil ist unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ermäßigten Satz zu besteuern (siehe Nr. 4.1, S. 27).

5. Steuerliche Behandlung von Kapitallebensversicherungen

Die steuerliche Behandlung von Kapitallebensversicherungen wurde ab 2005 grundlegend geändert. Es ist zu unterscheiden zwischen Versicherungsverträgen, die vor 2005 und solchen Verträgen, die nach 2004 abgeschlossen wurden.

Die Erträge aus Versicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden (sog. „Altverträge“), bleiben steuerfrei, soweit die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug vorliegen (z. B. Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss).

Die Beiträge zu solchen Versicherungen werden in Höhe von 88 % als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge (s. Nr. 6.3, S. 33) berücksichtigt. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass noch vor 2005 mindestens eine Beitragszahlung erfolgt ist.

Für Verträge, die nach 2004 abgeschlossen werden (sog. „Neuverträge“), entfällt der Sonderausgabenabzug vollständig.

Die Erträge aus solchen Versicherungen sind bei der Auszahlung grundsätzlich in Höhe des Unterschieds zwischen Auszahlungsbetrag und den entrichteten Beiträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Endet die Laufzeit der Versicherung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Vertragsabschlüsse nach 2011: 62. Lebensjahr) und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss, wird nur die Hälfte versteuert.

6. Weitere Steuervergünstigungen

Speziell für ältere Menschen werden bei der Einkommen- und Lohnsteuer neben den bereits erwähnten Vergünstigungen die unter Nr. 6.1 und Nr. 6.2 genannten Steuererleichterungen gewährt. Darüber hinaus sind in Nr. 6.3 und Nr. 6.4 allgemeine Steuervergünstigungen im Bereich der Sonderausgaben und bei haushaltsnahen Beschäftigungen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aufgeführt. Den außergewöhnlichen Belastungen ist in Nr. 7 ein eigenes Kapitel gewidmet.

6.1 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Gewerbebetrieben sind nach § 16 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten einmalig einen Freibetrag von 45.000,- €. Der Freibetrag wird um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000,- € übersteigt, ermäßigt und entfällt somit gänzlich im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000,- € oder mehr.

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Unternehmers infolge Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch Gesunden mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist. Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Im Übrigen kann auch ein amtsärztliches Attest den Nachweis erbringen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

6.2 Altersentlastungsbetrag

Viele Senioren üben auch im Ruhestand noch eine Nebenbeschäftigung aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte steht allen Senioren ab dem Jahr, zu dessen Beginn sie bereits 64 Jahre alt sind, ein Altersentlastungsbetrag zu. Der Altersentlastungsbetrag beträgt bei denjenigen, die vor dem 02.01.1941 geboren sind, 40 % der Einkünfte (mit Ausnahme der Renten und Versorgungsbezüge), höchstens jedoch 1.900,- €. Für die nach dem 01.01.1941 Geborenen werden der Vomhundertsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags jahrgangsweise verringert. Der jeweilige Vomhundertsatz und der Höchstbetrag gelten zeitlebens und sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	ALTERSENTLASTUNGSBETRAG	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in €
2005	40,0	1.900,-
2006	38,4	1.824,-
2007	36,8	1.748,-
2008	35,2	1.672,-
2009	33,6	1.596,-
2010	32,0	1.520,-
2011	30,4	1.444,-
2012	28,8	1.368,-
2013	27,2	1.292,-
2014	25,6	1.216,-
2015	24,0	1.140,-
2016	22,4	1.064,-
2017	20,8	988,-
2018	19,2	912,-
2019	17,6	836,-
2020	16,0	760,-
2021	15,2	722,-
2022	14,4	684,-
2023	14,0	665,-
2024	13,6	646,-
2025	13,2	627,-
2026	12,8	608,-
2027	12,4	589,-
2028	12,0	570,-
2029	11,6	551,-
2030	11,2	532,-

2031	10,8	513,–
2032	10,4	494,–
2033	10,0	475,–
2034	9,6	456,–
2035	9,2	437,–
2036	8,8	418,–
2037	8,4	399,–
2038	8,0	380,–
2039	7,6	361,–
2040	7,2	342,–
2041	6,8	323,–
2042	6,4	304,–
2043	6,0	285,–
2044	5,6	266,–
2045	5,2	247,–
2046	4,8	228,–
2047	4,4	209,–
2048	4,0	190,–
2049	3,6	171,–
2050	3,2	152,–
2051	2,8	133,–
2052	2,4	114,–
2053	2,0	95,–
2054	1,6	76,–
2055	1,2	57,–
2056	0,8	38,–
2057	0,4	19,–
2058	0	0

Im Fall der Nebenbeschäftigung wird der Altersentlastungsbetrag bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt. Im Fall der Zinseinnahmen wird der Altersentlastungsbetrag vom Finanzamt automatisch berücksichtigt. Für Zinseinnahmen wird er nur dann gewährt, wenn die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge beantragt wird (für 2024: Zeile 4 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung) und sich dadurch ein niedrigerer Steuersatz als der Abgeltungsteuersatz von 25 % ergibt (siehe auch Nr. 8, S. 43).

6.3 Vorsorgeaufwendungen und weitere Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind – zum Teil allerdings nur in begrenztem Umfang – beispielsweise auch abzugsfähig:

- Kirchensteuerzahlungen
- Spenden für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke
- Beiträge an politische Parteien
- Vorsorgeaufwendungen

Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikolebensversicherungen. Vorsorgeaufwendungen sind auch Beiträge zu bestimmten Renten- und Kapitallebensversicherungen, bei denen der erste Versicherungsbeitrag vor 2005 entrichtet wurde („Altverträge“).

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich in tatsächlich gezahlter Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Lediglich wenn sich hieraus ein Anspruch auf Krankengeld oder vergleichbare Leistungen ergeben kann, ist der tatsächlich gezahlte Beitrag um 4 % zu kürzen.

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind insoweit unbeschränkt abziehbar, als sie auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind (Basiskrankenversicherungsbeiträge). Beitragsteile für einen über die gesetzliche Krankenversicherung hinausgehenden Versicherungsschutz (d. h. für die ambulanten Leistungen durch Heilpraktiker, die Erstattung der Aufwendungen für Einbettzimmer und Chefarztbehandlung, die Leistungen für Zahnersatz oder implantologische Leistungen und kieferorthopädische Leistungen sowie die Absicherung von Krankengeld) sind beschränkt abziehbar, sofern der Höchstbetrag nicht bereits durch die Basiskrankenversicherungsbeiträge und die Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge ausgeschöpft ist.

Sind begünstigte und nicht begünstigte Versicherungsleistungen in einem Versicherungstarif abgesichert, muss der geleistete Krankenversicherungsbeitrag aufgeteilt werden. Einzelheiten hierzu sind in der sogenannten Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung geregelt. Die Aufteilung ist von der jeweiligen Krankenversicherung vorzunehmen und dem Versicherten mitzuteilen.

Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

Beiträge zu sonstigen Versicherungen, beispielsweise zur Unfallversicherung oder zu Haftpflichtversicherungen, können nur insoweit berücksichtigt werden, als die Summe der begünstigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einen Höchstbetrag von 1.900,- € bei Arbeitnehmern bzw. 2.800,- € bei Selbständigen unterschreitet. Übersteigen die Beiträge zugunsten einer Basiskranken- und Pflegeversicherung die vorgenannten Abzugsvolumina, sind die begünstigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge trotzdem in vollem Umfang abziehbar. In diesen Fällen verbleibt für den Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen jedoch kein Raum.

Nähere Auskunft können Sie bei der Info-Hotline des Finanzamts (Tel. 0261 20 179-279) erhalten.

6.4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens 510,- €.

Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder haushaltsnahen Dienstleistungen können auf Antrag insgesamt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000,- €, direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Darunter fallen auch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der gepflegten oder betreuten Person sowie Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege, soweit die darin enthaltenen Kosten mit den Dienstleistungen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Weiterhin gehören zu den berücksichtigungsfähigen haushaltsnahen Tätigkeiten z. B.

- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
- die Reinigung der Wohnung,
- die Gartenpflege.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigen die Einkommensteuer auf Antrag um 20 %, höchstens 1.200,- €.

Zu den berücksichtigungsfähigen Handwerkerleistungen gehören z. B.

- Erneuerung von Bodenbelägen,
- Schönheitsreparaturen wie Tapezierarbeiten,
- Erneuerung von Fenstern und Türen,
- Reparatur und Wartung von Heizungen,
- Reparatur und Wartung von Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen.

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung setzt immer voraus, dass die Leistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt erbracht wurde und die Aufwendungen nicht bereits anderweitig, z. B. als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung, berücksichtigt wurden. Es darf auch keine öffentliche Förderung durch Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen, z. B. durch die KfW, erfolgt sein.



Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Steuermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Seniorinnen und Senioren entstehen häufig Aufwendungen, die durch besondere Belastungen hervorgerufen werden (z. B. Krankheit, Kuraufenthalt, Beschäftigung einer Pflegekraft). Werden diese Aufwendungen nicht ersetzt (z. B. durch eine Versicherung), hilft das Finanzamt dadurch, dass es so genannte „außergewöhnliche Belastungen“ zum Abzug zulässt. Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ – überschreiten. Ausnahme: unter den Nummern 7.5.2, 7.6 und 7.7 aufgeführte Abzugsbeträge.

Die zumutbare Belastung wird entsprechend dem nachstehenden Schema ermittelt:

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
	bis 15.340,- €	über 15.340,- €	über 51.130,- €
a) Einzelveranlagung	5 %	6 %	7 %
b) Zusammenveranlagung	4 %	5 %	6 %
c) Steuerpflichtige, die Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben			
für ein oder zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
für drei oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte

Dabei wird der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte jeweils mit dem Prozentsatz der einzelnen Zonen angesetzt, soweit in einer Zone der jeweilige Grenzbetrag überschritten wird.

Beispiel:

Dem Rentnerehepaar Caesar mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 20.000,- € entstehen Kurkosten in Höhe von 700,- € und Krankheitskosten in Höhe von 500,- €, die von der Krankenkasse nicht ersetzt werden. Die zumutbare Belastung beläuft sich auf 846,- € (4 % von 15.340,- € + 5 % von 4.660,- €). Mithin sind 354,- € Kur- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind außergewöhnliche Belastungen dargestellt, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sein können:

7.1 Krankheitskosten

Hierzu gehören vor allem die Kosten für ärztliche Behandlungen und für Behandlungen durch zugelassene Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsmittel wie Einlagen, Brillen, Hörgeräte oder einen Treppenlift, die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz.

Die Zwangsläufigkeit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Aufwendungen müssen jedoch durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können Ausgaben für Arzneimittel nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger dauernde Krankheit handelt, die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente erfordert. Die entsprechenden Belege müssen dann aber dem Finanzamt in den Vorjahren schon einmal vorgelegt haben. In bestimmten Fällen (z. B. bei Kurkosten, Bandscheibenmatratzen oder wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden) ist eine vor Kauf oder Beginn der Maßnahme erteilte amtsärztliche Bescheinigung erforderlich. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

7.2 Kuraufwendungen

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter wie z. B. der Krankenkasse – unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein:

- Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Zeugnis, eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt bei Pflichtversicherten oder der Beihilfestelle bei öffentlichen Bediensteten nachzuweisen. Dieser Nachweis muss vor Kurantritt ausgestellt sein. Es genügt aber auch, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv beschieden hat. Davon wird in der Regel ausgegangen, wenn die Krankenkasse einen Zuschuss zu den Kurkosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten ersetzt den Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht.
- Am Kurort muss man sich grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben. Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20 %) und Fahrtkosten zum Kurort in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

7.3 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit der Wert des Nachlasses des Verstorbenen nicht ausreicht, um die Bestattungskosten zu decken. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Die Kosten für Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste werden nicht anerkannt. Leistungen von dritter Seite (z. B. Sterbegeldversicherung) vermindern die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Beispiel:

Kosten für Grabstätte	4.000,– €
Kaufpreis Sarg	600,– €
Blumen, Kränze	300,– €
Todesanzeigen	500,– €
Gebühren	50,– €
sonstige berücksichtigungsfähige Kosten	60,– €
Summe der Aufwendungen	5.510,– €
abzüglich Auszahlung der Sterbegeldversicherung	– 3.500,– €
verbleibende Kosten	2.010,– €
abzüglich des vorhandenen Sparguthabens und des Bargelds des Erblassers als außergewöhnliche Belastungen kommen in Betracht	– 1.000,– €
	1.010,– €
Dieser Betrag vermindert sich noch um die zumutbare Belastung (siehe Nr. 7, S. 36)	

7.4 Pflegeaufwendungen

Seniorinnen und Senioren, die pflegebedürftig sind (Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5), und die deshalb

- in einem Pflegeheim,
- einem Altenpflegeheim,
- in der Pflegestation eines Altenheimes untergebracht sind oder
- eine ambulante Pflegekraft beschäftigen,

können die selbst getragenen tatsächlichen Kosten für ihre persönliche Pflege (z. B. Pflegeheimkosten) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Hierbei werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten allerdings um eine Haushaltsersparnis von derzeit täglich 33,60 € (ab 2026: 34,30 €) gekürzt, wenn der private Haushalt aufgelöst wurde. Zusätzlich werden die verbleibenden Aufwendungen um die „zumutbare Belastung“ gemindert (siehe Nr. 7, S. 36). Kosten für einen ambulanten Pflegedienst nach § 89 SGB XI können auch ohne Nachweis eines Pflegegrads berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen eines Behindertenausweises kann anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten der Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden (siehe Nr. 7.5). Eine Kürzung um die zumutbare Belastung erfolgt nicht.

7.5 Sonderregelungen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können einen pauschalen Abzugsbetrag beanspruchen, wenn sie ihre Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Dies gilt generell für alle Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist. Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von mindestens

20	384,– €	Blinde sowie schwerstpflegebedürftige Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 7.400,– € jährlich.
30	620,– €	
40	860,– €	
50	1.140,– €	Mit dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung werden Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für den erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Er tritt an die Stelle des Abzugs dieser Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Sinne der Nr. 7 (S. 36). Der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt.
60	1.440,– €	
70	1.780,– €	
80	2.120,– €	
90	2.460,– €	
100	2.840,– €	

Zur Sonderregelung für Menschen mit Behinderung beim Versorgungs-Freibetrag siehe Nr. 3.1 (S. 21), zur Sonderregelung bei Veräußerung (Aufgabe) eines Betriebes wegen dauernder Berufsunfähigkeit siehe Nr. 6.1 (S. 30).

7.5.1 Nachweis der Behinderung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrages müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, können den Nachweis durch Vorlage des von den Versorgungsämtern ausgestellten Behindertenausweises erbringen. Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 20 festgestellt ist, führen den Nachweis entweder durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder – wenn ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen – durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid.

Wird der Pauschbetrag von 7.400,– € in Anspruch genommen, müssen die Voraussetzungen dafür aus den vorgenannten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen (z. B. Merkzeichen „Bl“ bei Blindheit oder „H“ bei ständiger Hilflosigkeit im Behindertenausweis oder Bescheid über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5). Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, muss eine Bescheinigung des Versorgungsamtes vorgelegt werden.

7.5.2 Berücksichtigung des Pauschbetrages für Menschen mit Behinderung

Das Finanzamt berücksichtigt den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung bei der Einkommensteuerveranlagung, wenn das Steuererklärungsformular (Anlage Außergewöhnliche Belastungen) entsprechend ausgefüllt ist.

Bei Arbeitnehmern und Pensionären wird der Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt. Der Arbeitgeber behält dann bereits beim Lohnsteuerabzug weniger Lohnsteuer ein. Soll der Pauschbetrag erstmalig berücksichtigt werden, muss beim örtlich zuständigen Finanzamt ein entsprechender Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden.

7.5.3 Nicht durch den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung abgegoltene Aufwendungen

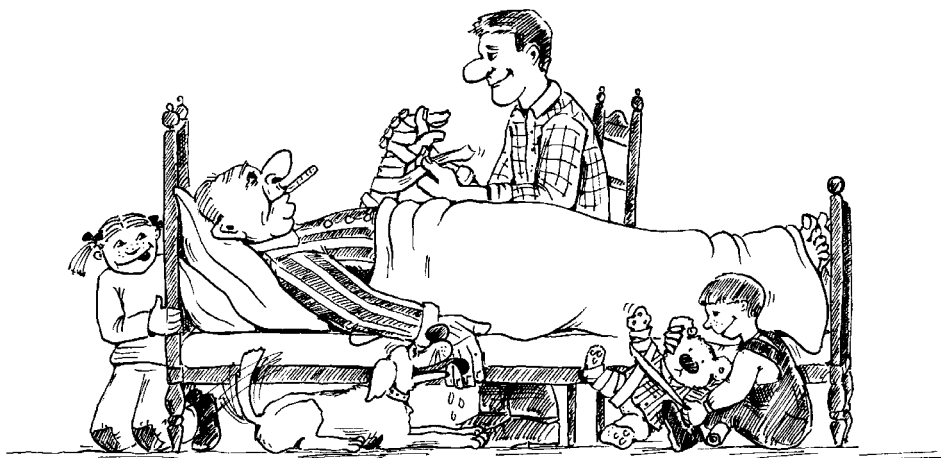
Nicht mit dem Pauschbetrag abgegolten sind Krankheitskosten und Kurkosten (zu Krankheitskosten siehe Nr. 7.1, S. 38, zu Kurkosten siehe Nr. 7.2, S. 38).

Für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten wird eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- bei Personen, die in der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis), ein Grad der Behinderung von mindestens 70,
- bei anderen Personen ein Grad der Behinderung von mindestens 80.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 900,- €.

Bei Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), blinden Menschen (Merkzeichen „Bl“), taubblinden Menschen (Merkzeichen „TbL“ oder hilflosen Menschen (Merkzeichen „H“ oder Pflegegrad 4 oder 5) beträgt die Pauschale 4.500,- €.



7.6 Pflege von Angehörigen

Wer einen Angehörigen in der eigenen Wohnung oder in dessen Wohnung pflegt, hat für die hierdurch entstandenen Aufwendungen steuerlich folgendes Wahlrecht:

- Die Pflegeperson kann entweder die tatsächlichen Kosten geltend machen; hierbei werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten allerdings um die „zumutbare Belastung“ gemindert (siehe Nr. 7, S. 36), oder
- die Pflegeperson kann ohne besonderen Nachweis der Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, wenn sie für die Pflege keine Einnahmen erhält. Teilen sich mehrere Personen die Pflege, wird der Pauschbetrag durch die Zahl der Pflegepersonen geteilt.

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt

bei Pflegegrad 2:	600,- €
bei Pflegegrad 3:	1.100,- €
bei Pflegegrad 4 oder 5:	1.800,- €

Pflegebedürftige Personen, die von Angehörigen gepflegt werden, erhalten in der Regel ein Pflegegeld von der Pflegeversicherung. Geben sie dieses Pflegegeld an die pflegenden Angehörigen weiter, führt dies bei diesen nicht zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen. Die Angehörigen brauchen also diese Einnahmen nicht in ihrer Steuererklärung anzugeben; sie können aber auch nicht den Pflege-Pauschbetrag erhalten.

7.7 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, die Hinterbliebenenbezüge erhalten (z. B. Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten), können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370,- € beantragen. Sie müssen dem Finanzamt durch amtliche Unterlagen nachweisen, dass sie von den Versorgungsbehörden als Hinterbliebene anerkannt worden sind. Zudem ist es erforderlich, dass die Hinterbliebenenbezüge nach bestimmten, im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannten Vorschriften geleistet werden (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung).

8. Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Zunächst ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jeder verpflichtet, dessen Einkommen die gesetzlichen Grenzen überschreitet oder wer vom Finanzamt hierzu aufgefordert wird. Im Übrigen kann ein Rentner oder Pensionär zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein, wenn er oder sein Ehegatte außer Rente oder Pension noch andere Einkünfte hat, z. B.

- Lohneinkünfte (auch Beamtenpension, Werkspension, betriebliche Altersrente u. ä.),
- Vermietungseinkünfte oder
- Zinseinnahmen, soweit diese mehr als 1.000,- € (bei Ehegatten mehr als 2.000,- €) betragen und keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Sind die Einkünfte höher als die unter Nr. 6 und 7 genannten Steuervergünstigungen und höher als der Grundfreibetrag (entspricht dem steuerfreien Existenzminimum) von 11.784,- € 2024 bzw. 12.096,- € 2025 (bei zusammenveranlagten Ehegatten 23.568,- € 2024 bzw. 24.192,- € 2025) jährlich, so kann Einkommensteuer selbst dann anfallen, wenn die Rente nicht in voller Höhe besteuert wird.

Zinseinnahmen, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, werden auf Antrag in die Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen, wenn dies zu einer niedrigen Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die zu viel erhobene Steuer vom Finanzamt erstattet.

9. Berechnungsbeispiel zur Einkommensteuer

Die nicht kirchensteuerpflichtigen Eheleute Dieter (74 Jahre) und Dora (71 Jahre) Dorn haben im Kalenderjahr 2024 folgende Einkünfte:

Dieter Dorn:	
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbezug seit 2015, steuerpflichtiger Anteil daher 70 %, Jahresbetrag der Rente 2016: 21.254,- €)	27.441,- €
Werkspension des früheren Arbeitgebers (seit 2015, Monatsbetrag für den ersten vollen Monat: 500,- €)	6.800,- €
Zinseinnahmen aus Spareinlagen	2.398,- €
Einkünfte aus Vermietung	2.100,- €
Dora Dorn:	
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenzahlung seit 2014; steuerpflichtiger Anteil daher 68 %; Jahresbetrag der Rente 2015: 13.948,- €)	18.773,- €

Dora Dorn ist behindert, der Grad der Behinderung beträgt 80. Die Eheleute haben Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 5.225,- €, Beiträge für die Privathaftpflichtversicherung von 100,- € und Beiträge für die Unfallversicherung von 100,- € entrichtet. Sie beantragen die Einbeziehung der Zinseinnahmen, für die die Bank 99,50 € Kapitalertragsteuer und 5,47 € Solidaritätszuschlag einbehalten hat, in die Einkommensteuer-Veranlagung.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Dieter Dorn

Versorgungsbezüge (Werkspension)	6.800,- €	
Versorgungs-Freibetrag 24 % v. 6.000,- € =	- 1.440,- €	
Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag	- 540,- €	
Werbungskosten-Pauschbetrag:	- 102,- €	4.718,- €

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen	2.398,- €	
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 2.000,- €	398,- €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

2.100,- €

Sonstige Einkünfte

Altersrente von Dieter Dorn steuerfreier Rentenbetrag 30 % des Jahresbetrags 2016)	27.441,- €	
	- 6.376,20 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102,- €	20.962,80 €

Altersrente von Dora Dorn steuerfreier Rentenbetrag (32 % des Jahresbetrags 2015)	18.773,- €	
	- 4.463,36 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102,- €	14.207,64 €

Summe der Einkünfte

42.386,44 €

Altersentlastungsbetrag 24 % von 2.498,- €	- 599,52 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte		41.786,- €

II. ERBSCHAFTSTEUER UND SCHENKUNGSTEUER

Abziehbare Sonderausgaben:

- Kranken- und Pflegeversicherung, kein Abzugsvolumen für Haftpflicht- und Unfallversicherung – 5.225,- €
- Pauschbetrag für Sonderausgaben – 72,- €

Abziehbare außergewöhnliche Belastungen:

- Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung – 2.120,- €

Einkommen/zu versteuerndes Einkommen (voller Eurobetrag) 34.369,- €

Einkommen nach Splittingtabelle 2.068,- €

Ohne die Einbeziehung der Zinseinnahmen in die Einkommensteuer-Veranlagung würde die Einkommensteuer 1.972,- € betragen. Der Antrag auf Einbeziehung der Zinseinnahmen in die Einkommensteuer-Veranlagung gestaltet sich jedoch im Beispielsfall für den Steuerpflichtigen günstiger, weil dadurch zwar eine Einkommensteuer i. H. v. 2.068,- € festgesetzt wird, jedoch durch die anschließende Anrechnung der von der Bank bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer von 99,50 € Kapitalertragsteuer sowie 5,47 € Solidaritätszuschlag per Saldo nur 1.963,03 € gezahlt werden muss.

1. Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer gehört zu den ältesten bekannten Steuern. Besteuert wird nicht der Nachlass des Verstorbenen als Ganzes, sondern das, was der einzelne Erbe bekommt.

Der Erbschaftsteuer unterliegen unter anderem:

- der Erwerb durch Erbanfall auf Grund gesetzlicher, testamentarischer oder erbvertraglicher Erbfolge,
- der Erwerb durch Vermächtnis,
- der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- der Erwerb eines Vermögensvorteils auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages (z. B. Lebensversicherung),
- der Erwerb auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs.

2. Schenkungsteuer

Schenkungen unter Lebenden werden nach denselben Maßstäben besteuert wie Erwerbe von Todes wegen. Der Schenkungsteuer unterliegen unter anderem:

- freigebige Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen),
- die Bereicherung eines Ehegatten bei Vereinbarung der ehelichen Gütergemeinschaft,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird,
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt,
- der Erwerb auf Grund einer vom Schenker angeordneten Auflage.

3. Umfang der Besteuerung

3.1 Wert des erworbenen Vermögens

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens. Der Wert der Erbschaft richtet sich nach den Verhältnissen am Todestag, der Wert von Schenkungen nach den Verhältnissen des Tages, an dem die Zuwendung ausgeführt wird. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden mit dem Wert angesetzt, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergibt.

Für alle Vermögensarten und die damit zusammenhängenden Schulden wird der jeweilige gemeine Wert (Verkehrswert) zum Besteuerungszeitpunkt ermittelt. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und für Grundstücke enthält das Bewertungsgesetz (BewG) entsprechende Regelungen und Vorgaben zu den verschiedenen Wertermittlungsverfahren.

- **Unbebaute Grundstücke** werden bewertet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert multipliziert wird. Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen ermittelt und dort in Bodenrichtwertkarten ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte können im Internet für private Zwecke kostenfrei im Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP-Basisdienst) eingesehen werden. Sollten die Gutachterausschüsse in Einzelfällen keinen Bodenrichtwert ermitteln können, kann dieser von der Finanzverwaltung aus dem Wert vergleichbarer Flächen abgeleitet werden.
- Bei **bebauten Grundstücken** erfolgt die Bewertung nach einem typisierten Verfahren in Anlehnung an die Verkehrswertermittlung. Steuerlich werden drei Bewertungsverfahren unterschieden, die – abhängig von der jeweiligen Grundstücksart – geeignet sind, den gemeinen Wert des bebauten Grundstücks (Verkehrswert) zu ermitteln.

Vergleichswertverfahren	■ Wohnungseigentum ■ Teileigentum ■ Ein- und Zweifamilienhäuser
Ertragswertverfahren	■ Mietwohngrundstücke ■ Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt
Sachwertverfahren	■ Grundstücke der Vergleichswertmethode, für die keine Vergleichswerte vorliegen ■ Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt ■ sonstige bebaute Grundstücke

Unabhängig davon, welchem Bewertungsverfahren das Grundstück unterliegt, besteht allerdings auch bei bebauten Grundstücken immer die Möglichkeit, durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Grundstücksachverständigen (öffentlich bestellt und vereidigt bzw. zertifiziert) nachzuweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) des Grundstücks niedriger ist als der vom Finanzamt festgestellte Wert (sog. Öffnungsklausel). Für nähere Informationen steht das „Merkblatt für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts (Verkehrswert)“ zur Verfügung, welches über die Internetseite des Landesamtes für Steuern → www.lfst.rlp.de aufgerufen werden kann.

- Für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erfolgt die Wertermittlung separat für den Wirtschaftsteil (u.a. landwirtschaftliche Flächen und Wirtschaftsgebäude), die Betriebswohnungen (Wohnungen von Arbeitnehmern) und den Wohnteil des Betriebsinhabers, dessen Familie und des Altenteilers. Die Bewertung des Wirtschaftsteils erfolgt nach dem Reinertragswert. Bei der Ermittlung des Reinertrags wird von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen. Ein bestimmter Mindestwert darf hierbei nicht unterschritten werden. Die Bewertung des Wohnteils beziehungsweise der Betriebswohnungen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft erfolgt grundsätzlich nach demselben Verfahren wie beim Grundvermögen die Bewertung von Wohngrundstücken. Besonderheiten, die sich aus der Lage des Wohnteils im oder unmittelbar bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ergeben, insbesondere die Nachteile aus der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit, berücksichtigt ein Abschlag von 15 % auf den Grundstückswert. Weitere Besonderheiten, wie z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigungen, sind damit abgegolten. Unabhängig davon besteht für Steuerpflichtige die Möglichkeit, für den Wohnteil und/oder die Betriebswohnungen einen niedrigeren gemeinen Wert (Verkehrswert) nachzuweisen. Ein solcher Verkehrswertnachweis ist gesondert auch für den Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft möglich.
- Alle Vermögensgegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen (Immobilienbesitz) oder zum Betriebsvermögen gehören, werden unter dem Sammelbegriff „Übriges Vermögen“ erfasst. Hierzu zählen beispielsweise Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und Kapitalforderungen (u. a. Bank-, Sparkassen-, Postspar- und Bausparguthaben), außerdem Bargeld, Münzen und andere körperliche Gegenstände und Rechte. Für die Besteuerung wird der sogenannte gemeine Wert zu Grunde gelegt – das ist letztlich der Marktwert.

3.2 Nachlassverbindlichkeiten

Die durch das Erbe übergegangenen Schulden und Lasten des Erblassers können grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Das sind insbesondere die Schulden des Erblassers sowie die Verpflichtungen, die durch den Erbfall selbst entstanden sind. Dazu gehören z. B. Verbindlichkeiten aus Pflichtteilen, Vermächtnissen oder Auflagen, die der Erblasser gemacht hat. Wenn für den Erwerb Steuerbefreiungen gewährt werden, kommt es in der Regel zu einer Beschränkung des Schuldenabzugs. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören auch die Kosten für die Bestattung des Erblassers einschließlich der üblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeiern, für ein angemessenes Grabdenkmal und die übliche Grabpflege. Außerdem zählen die Kosten für die Nachlassregelung, z. B. für die Erteilung des Erbscheins, Umschreibungen im Grundbuch, die Vergütung des Testamentsvollstreckers sowie Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreites um den Nachlass dazu. Für diese Kosten werden vom Finanzamt insgesamt pauschal 15.000,- € (für Steuerfälle vor dem 01.01.2025: 10.300,- €) abgezogen, wenn keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden.

Der verbleibende sogenannte „Reinwert“ des Erwerbs wird noch um die dem Erwerber zustehenden sachlichen Steuerbefreiungen (s. Nr. 3.3) und die persönlichen Freibeträge gekürzt. Art und Höhe richten sich im Wesentlichen nach der jeweiligen Steuerklasse (s. Nr. 4 S. 55/56), in die der Erwerber fällt.

3.3 Sachliche Steuerbefreiungen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es – neben den persönlichen Freibeträgen (s. Nr. 4 S. 55/56) – eine ganze Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen.

Steuerfrei bleiben beispielsweise:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41.000,- € bei Personen der Steuerklasse I (s. Nr. 4 S. 55/56),
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000,- € bei Personen der Steuerklasse I,
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12.000,- € bei Personen der Steuerklasse II und III; von der Befreiung ausgenommen sind Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,
- bis zu 20.000,- € für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben,

- Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung,
- übliche Gelegenheitsgeschenke,
- Zuwendungen zu religiösen, kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken und Zuwendungen an politische Parteien,
- Grundbesitz oder Teile davon, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bis zu 85 % ihres Wertes, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Eine volle Befreiung ist möglich, wenn noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, etwa wenn die Gegenstände der Denkmalspflege unterstellt werden. Werden die Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert, fällt die Befreiung rückwirkend weg.

3.4 Familienheimerwerb

3.4.1 Sachliche Freistellung der Schenkung eines Familienheims an den Ehegatten/Lebenspartner

Die Übertragung des Eigentums oder Miteigentums an einer im Inland, in der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung (Familienheim) an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner im Weg der Schenkung ist schenkungsteuerfrei. Begünstigt sind zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnungen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück sowie selbstgenutzte Eigentumswohnungen.

Nicht nur die Übertragung des Eigentums an einer vorhandenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung an den Ehegatten/Lebenspartner ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für die Freistellung des Ehegatten/Lebenspartners von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Familienheims oder die Tilgung eines im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Herstellung des Familienheims von einem oder beiden Ehegatten/Lebenspartnern aufgenommenen Darlehens aus Mitteln des zuwendenden Ehegatten/Lebenspartners. Weiterhin ist die Begleichung nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen am Familienheim aus Mitteln eines Ehegatten/Lebenspartners schenkungsteuerfrei, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner Eigentümer oder Miteigentümer ist.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist weiterhin, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens beider Ehegatten/Lebenspartner bilden muss. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn das zugewendete Grundstück als Ferien- oder Wochenendhaus genutzt wird, was bei Grundstücken im Ausland öfters der Fall sein wird. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umfasst auch die Mitbenutzung durch die zur Familie gehörenden Kinder, Enkelkinder oder Eltern.

3.4.2 Sachliche Freistellung der Vererbung eines Familienheims an den Ehegatten/Lebenspartner

Die oben dargestellte Steuerbefreiung gilt auch beim Übergang eines Familienheims im Erbfall. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Zwingende Gründe, die beim Erblasser oder beim erwerbenden Ehegatten/Lebenspartner eine fehlende Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken rechtfertigen können, liegen beispielsweise vor im Todesfall oder bei Umzug in ein Pflegeheim.

3.4.3 Sachliche Freistellung der Vererbung eines Familienheims an Kinder und Enkel

Auch die Übertragung eines Familienheims auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (Enkel) bleibt im Erbfall steuerfrei. Hier ist Voraussetzung, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und
- die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 qm beträgt. Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 qm Wohnfläche gewährt.

Auch beim Erwerb durch Kinder oder Kindeskind ist es unschädlich, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen an der Eigennutzung der Wohnung gehindert war, weil er beispielsweise im Pflegeheim untergebracht war. In einem solchen Fall ist es auch unschädlich, wenn die Wohnung während der Unterbringung des Erblassers im Pflegeheim vermietet war. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe dann unverzüglich in die Wohnung einzieht.

Insbesondere bei erwachsenen Kindern mit eigener Familie kann die Freistellung aber daran scheitern, dass sie – beispielsweise aus beruflichen Gründen – nicht ohne weiteres in die geerbte Wohnung umziehen können und die Nutzung als reine „Zweitwohnung“ des Kindes in dem geerbten Objekt nicht ausreichend ist.

Auch hier entfällt die Freistellung rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt. Entsprechend zur Regelung beim erbenden Ehegatten gibt es aber auch in diesem Fall eine Härtefallregelung. So kommt es nicht zu einer Nachversteuerung, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beispielsweise aufgrund des eigenen Todes oder wegen Umzug in ein Pflegeheim nicht mehr möglich ist. Ein beruflich veranlasster Umzug und die damit verbundene Aufgabe der Selbstnutzung der geerbten Wohnimmobilie begründen allerdings keinen Härtefall.

3.5 Zugewinnausgleich

Weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer fällt beim Zugewinnausgleich an, der bei Auflösung einer Ehe durch Scheidung oder Tod zu gewähren ist. Wenn die Ehegatten während der Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, steht der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs beiden Ehegatten gemeinsam zu. Der Ausgleichsempfänger übernimmt also nur, was ihm güterrechtlich zusteht. Daher liegt kein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor.

Endet die Ehe durch den Tod eines Ehegatten und wird der überlebende Ehegatte Erbe, erhält der überlebende Ehegatte neben seinem Erwerb durch Erbanfall keinen güterrechtlichen Zugewinnausgleich. In diesen Fällen steht dem überlebenden Ehegatten ein Zugewinnausgleichsfreibetrag zu, welcher der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung entspricht. Wenn für den Erwerb Steuerbefreiungen gewährt werden, kommt es zu einer Beschränkung des Zugewinnausgleichsfreibetrags.

Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

3.6 Begünstigtes Vermögen

3.6.1 Unternehmensvermögen

Das Erbschaftsteuerrecht enthält Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen. Voraussetzung dieser Verschonungsregelungen ist die Fortführung des Betriebes durch den Erben oder den Beschenkten und der Erhalt der Arbeitsplätze. Dementsprechend entfallen die gewährten Vergünstigungen für das Unternehmensvermögen, wenn der Erbe den Betrieb aufgibt oder verkauft oder wenn Arbeitsplätze abgebaut werden. Die Steuer ist dann nachzuentrichten.

Unternehmensvermögen nachfolgender Art kann von der Erbschaftsteuer verschont werden:

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (mit Ausnahme der Stückländereien) und selbstbewirtschaftete Grundstücke sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum dient;
- inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran sowie entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zuzurechnen ist; hierzu zählt auch das freiberufliche Vermögen;
- Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland, innerhalb der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei einer Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 %. Allerdings können für die Ermittlung der Mindestbeteiligung die Anteile des Erblassers oder Schenkers mit den Anteilen anderer Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet werden.

Für begünstigtes Vermögen wird zum einen ein sogenannter Abzugsbetrag von 150.000,- € mit Gleitklausel gewährt.

Quantitativ bedeutsamer ist zum anderen der sogenannte Verschonungsabschlag. Dieser wird als Grundvariante sowie als Option angeboten:

- Regelverschonung: Unternehmenserben, die den ererbten Betrieb im Kern fünf Jahre fortführen, werden von der Besteuerung zu 85 % des übertragenen begünstigten Betriebsvermögens verschont (Verschonungsabschlag 85 %).
- Optionsverschonung: Bei Unternehmenserben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, wird das begünstigte Vermögen komplett von der Erbschaftsteuer verschont (Verschonungsabschlag 100 %).

Bei Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten ist die endgültige Gewährung der Verschonung auch davon abhängig, dass die vorhandenen Arbeitsplätze im Wesentlichen erhalten bleiben. Dies wird anhand eines Vergleichs der Höhe der vor der Übertragung gezahlten Löhne und Gehälter mit den in den ersten fünf bzw. sieben Jahren nach dem Erwerb gezahlten Löhnen und Gehältern überprüft.

Wird innerhalb von zehn Jahren begünstigtes Vermögen von mehr als 26 Millionen Euro erworben, wird eine Verschonung nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt.

Details zum Umfang und zu den Voraussetzungen für die Verschonung von Unternehmensvermögen sind in der Broschüre „Steuertipp Erbschaften und Schenkungen“ abgedruckt. Dort werden insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung und den Erhalt der Regel- oder Optionsverschonung im Detail erläutert.

Natürliche Personen als Erwerber in den Steuerklassen II und III (siehe nachfolgend unter 4.) erhalten zudem einen Entlastungsbetrag durch Tarifbegrenzung, sodass die steuerliche Belastung nach Abzug der vorgenannten Begünstigungen im Wesentlichen der Belastung in der Steuerklasse I entspricht.

Entsprechendes gilt für Schenkungen.

3.6.2 Vermietete Wohnimmobilien

Für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die

- zu Wohnzwecken vermietet werden und
- nicht zum begünstigten Unternehmensvermögen gehören

wird ein Befreiungsabschlag von 10 % des Grundbesitzwerts vorgenommen; d. h. entsprechende Grundstücke/Grundstücksteile fließen mit lediglich 90 % ihres Werts in die Besteuerung ein. Wenn der Grundbesitz außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, wird der Befreiungsabschlag nur gewährt, wenn der betreffende Staat in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe leistet.

4. Steuerklassen

Je näher der Erwerber mit dem Erblasser oder Schenker verwandt oder verschwägert ist, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Für die Höhe der Steuer ist es ganz entscheidend, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört.

Die folgenden drei Steuerklassen werden unterschieden:

STEUERKLASSE I

1. Der Ehegatte, der Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen.

STEUERKLASSE II

1. Die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (d. h. bei Schenkungen),
2. die Geschwister,
3. die Kinder von Geschwistern (Nichten und Neffen),
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte, der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

STEUERKLASSE III

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

5. Freibeträge

5.1 Persönliche Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet und der vom Wert der Bereicherung des Erwerbers abgezogen wird.

Der persönliche Freibetrag beträgt:

- 500.000,- € für den Ehegatten/Lebenspartner
- je 400.000,- € für die Kinder (und Kinder verstorbener Kinder)
- je 200.000,- € für Enkel
- je 100.000,- € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- je 20.000,- € für die Personen der Steuerklasse II
- je 20.000,- € für die Personen der Steuerklasse III

5.2 Besonderer Versorgungsfreibetrag

Bei Erbfällen gibt es daneben für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und für Kinder unter 27 Jahren einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Er beträgt beim überlebenden Ehegatten/Lebenspartner 256.000,- €. Dieser Betrag wird aber um den kapitalisierten Wert der Versorgungsbezüge gekürzt, die dem Ehegatten erbschaftsteuerfrei zustehen (z. B. Witwenrenten aus der Sozialversicherung, betriebliche und berufsständische Versorgungsbezüge, Witwenpensionen).

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt. Er beträgt

- 52.000,- € bei einem Alter bis zu 5 Jahren
- 41.000,- € bei einem Alter über 5 bis zu 10 Jahren,
- 30.700,- € bei einem Alter über 10 bis zu 15 Jahren,
- 20.500,- € bei einem Alter über 15 bis zu 20 Jahren,
- 10.300,- € bei einem Alter über 20 bis zu 27 Jahren.

Auch bei Kindern werden erbschaftsteuerfrei erworbene Versorgungsansprüche auf den Freibetrag angerechnet (z. B. Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

6. Steuersätze

Je nach Steuerklasse und der Höhe des vererbten und geschenkten Vermögens gelten unterschiedliche Steuersätze. Sie betragen:

Steuersätze Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,- €	7	15	30
300.000,- €	11	20	30
600.000,- €	15	25	30
6.000.000,- €	19	30	30
13.000.000,- €	23	35	50
26.000.000,- €	27	40	50
über 26.000.000,- €	30	43	50

7. Berechnungsbeispiel zur Erbschaftsteuer

Nach dem Tod des Ehegatten im Jahr 2025 ist seine Ehefrau die Alleinerbin. Die Ehegatten lebten im Güterstand der Gütertrennung. Der Nachlass besteht aus folgenden Vermögensgegenständen:

einer vermieteten Wohnung mit einem Wert von	320.000,- €
einem selbstgenutzten Einfamilienhaus mit einem Wert von	480.000,- €
Spareinlagen einschließlich Zinsen bis zum Todestag von	334.000,- €
Wertpapieren mit Kurswerten am Todestag von	430.000,- €
Hausrat im Wert von	61.000,- €
einem Pkw im Wert von	12.500,- €

Als Nachlassverbindlichkeiten sind vorhanden:

eine Darlehensschuld aus der Anschaffung der vermieteten Wohnung von	36.000,- €
Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung von	8.000,- €

STEUERBERECHNUNG:

Nachlassgegenstände:

■ Mietwohnung	320.000,- €	
Befreiungsabschlag 10 %	<u>- 32.000,- €</u>	288.000,- €
■ Einfamilienhaus	480.000,- €	
Da das Wohnhaus bis zum Tod des Erblassers zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und die Ehefrau das Haus auch weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist die Übertragung steuerfrei.		
		0 €
■ Spareinlagen (einschl. Zinsen bis zum Todestag)		334.000,- €
■ Wertpapiere		430.000,- €
■ Hausrat	61.000,- €	
abzüglich Freibetrag für Hausrat	<u>- 41.000,- €</u>	20.000,- €

■ Pkw	12.500,- €	
abzüglich Freibetrag		
für andere bewegliche Gegenstände	<u>- 12.000,- €</u>	500,- €

Gesamtwert der Nachlassgegenstände	1.072.500,- €
---	----------------------

Nachlassverbindlichkeiten:

abzugsfähige Darlehensschuld (= 90% von 36.000,- €)	- 32.400,- €
Die Darlehensschuld ist nur zu 90% abzugsfähig, da das damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Vermögen auch nur zu 90% der Besteuerung unterliegt."	

Kosten der Bestattung (Pauschbetrag)	<u>- 15.000,- €</u>
--------------------------------------	---------------------

Wert des Reinnachlasses	1.025.100,- €
--------------------------------	----------------------

Davon ab:	
Persönlicher Freibetrag	- 500.000,- €
Versorgungsfreibetrag	<u>- 256.000,- €</u>

Steuerpflichtiger Erwerb	269.100,- €
Höhe der Erbschaftsteuer (269.100 € x 11 %)	29.601,- €

8. Anzeige des Erwerbers und des Schenkers

Jeder Erwerb, der der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt, ist vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt anzuzeigen, das für die Erbschaftsbesteuerung örtlich zuständig ist. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein deutscher Notar oder ein deutsches Gericht eröffnet hat und sich aus dem Testament das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ergibt. Das gilt nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört.

Bei einer Schenkung unter Lebenden bedarf es keiner Anzeige, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist.

9. Pflicht zur Abgabe einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung

Von jedem Todesfall erhält das Finanzamt durch die Standesämter Mitteilung. Da aus der Nachricht in den meisten Fällen nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt einige Zeit, ob Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbern von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. In Erbfällen sind z. B. Vermögensverwahrer (Banken, Sparkassen usw.), Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen zur Anzeige von in ihrem Gewahrsam befindlichen Vermögen oder von Guthaben bzw. Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Erst auf Grund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben und Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer Frist verlangen, die es selbst bestimmt. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Erklärungsvordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars vergeht in der Regel einige Zeit. Wenn das Finanzamt sich nicht sofort nach dem Erbfall meldet, besagt das also nicht, dass es keine Besteuerung vornehmen wird. Vielmehr muss noch längere Zeit nach dem Erbfall mit einer Aufforderung gerechnet werden.

10. Zuständiges Finanzamt

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland das Finanzamt Kusel-Landstuhl zentral zuständig:

- Finanzamt Kusel-Landstuhl
Trierer Straße 46
66869 Kusel
Fon: 06381 9967-0
Fax: 06381 9967-21060
Mail: poststelle@fa-ku.fin-rlp.de
Internet: www.finanzamt-kusel-landstuhl.de

Hinweis:

Beim rheinland-pfälzischen Ministerium der Justiz ist eine ausführliche Broschüre zum Erbrecht über den dortigen Internetauftritt erhältlich. Sie kann unter <https://jm.rlp.de/publikationen/broschueren> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel. 06131 16-5153, 16-5163 und 16-4287
www.fm.rlp.de

Redaktion: Sylvia Hartmann, Kerstin Lunkenheimer,
Mathias Kreuz, Ann-Kathrin Tauber (verantwortlich)

Gestaltung: pfannebecker kommunikationsdesign

Foto Ministerin: © FM RLP / Jonas Werner Photography

Illustrationen: Julia Beltz

12. Auflage: April 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de